

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2014	Verkündet am 20. Februar 2014	Nr. 34
------	-------------------------------	--------

**Regelung nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG)
über den Erwerb von hauswirtschaftlichen Kompetenzen
in Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 136 SGB IX
- Qualifizierungsbausteine zugeordnet dem Niveau 2
im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen -**

Der Berufsbildungsausschuss bei der Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle nach dem BBiG für die Berufsbildung in der Hauswirtschaft im Land Bremen beschließt in seiner Sitzung am 16. Januar 2014 folgende Regelung:

§ 1

Anwendungsbereich, Personenkreis und Geltungsbereich

(1) Diese Vorschrift regelt die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderung und die Ausstellung der Bescheinigungen über die erworbenen Kompetenzen beruflicher Handlungsfähigkeit.

(2) An der Qualifizierungsmaßnahme können Menschen mit Behinderung teilnehmen, die in Werkstätten nach § 136 SGB IX beschäftigt sind oder den Berufsbildungsbereich nach dem aktuellen HEGA-Fachkonzept EV/BBB absolvieren. Damit wird der unterschiedlichen Art der Behinderung und ihren Auswirkungen gemäß § 1 Absatz 2 der Werkstättenverordnung Rechnung getragen.

(3) Diese Regelung gilt im Zuständigkeitsbereich der Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für Berufsbildung in der Hauswirtschaft im Lande Bremen.

§ 2

Dauer und Umfang der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Die Qualifizierungsmaßnahme dauert in der Regel 2 Jahre, da die Teilnehmenden nach den Vorgaben des Berufsbildungsbereiches und den Anforderungen aus dem HEGA 06/2010 – Fachkonzept betreut, begleitet und in übergreifenden Kompetenzen gefördert werden.

(2) In begründeten Fällen und im Einvernehmen mit dem Träger der Qualifizierungsmaßnahme kann die zuständige Stelle auf Antrag die Dauer der Qualifizierungsmaßnahme verkürzen oder verlängern.

(3) Während der Dauer der Qualifizierungsmaßnahmen werden insgesamt fünf Qualifizierungsbausteine vermittelt.

§ 3

Struktur der Qualifizierungsmaßnahme

Die Qualifizierungsmaßnahme gliedert sich in Pflichtqualifikationen, die in drei Qualifizierungsbausteinen nach § 4 Absatz 3 und in zwei Wahlqualifikationen, die in Qualifizierungsbausteinen nach § 4 Absatz 4 vermittelt werden.

§ 4

Ziel und Inhalte der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Ziel der Qualifizierungsmaßnahme ist die Vermittlung von Kompetenzen beruflicher Handlungsfähigkeit durch Qualifizierungsbausteine, die zur Ausübung einer Tätigkeit befähigen, die Teil einer Ausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafterin/Hauswirtschafter“ sind.

(2) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme verfügen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- und Arbeitsbereich. Diese Kompetenzen sind dem Niveau 2 des Deutschen Qualifikationsrahmens zuzuordnen.

(3) Im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme sind verpflichtend folgende Qualifizierungsbausteine zu vermitteln:

1. Speisenzubereitung und Service
2. Reinigen und Pflegen von Räumen
3. Reinigen und Pflegen von Textilien

(4) Neben den Pflichtqualifikationen nach Absatz 3 erwerben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Kompetenzen in weiteren zwei Qualifizierungsbausteinen, die aus folgenden Bausteinen gewählt werden:

1. Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes
2. Vorratshaltung und Warenwirtschaft
3. Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen

(5) Gegenstand der Qualifizierungsmaßnahme sind mindestens die in der Anlage 1 aufgeführten Kompetenzen.

§ 5

Durchführung der Qualifizierungsmaßnahme

(1) Die Qualifizierungsmaßnahme wird in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) durchgeführt.

(2) Die Qualifizierungsmaßnahme kann in Kooperation mit anderen Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass diese Ausbildungsbetriebe geeignet sind, eine Ausbildung im Bereich der Hauswirtschaft durchzuführen. Bevor eine Kooperation eingegangen wird, ist ein Einvernehmen darüber mit der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz zu erzielen.

§ 6

Leistungsfeststellung

(1) Zum Abschluss eines jeden Qualifizierungsbausteins wird durch eine Leistungsfeststellung beurteilt, ob und mit welchem Erfolg die teilnehmende Person das Qualifizierungsziel erreicht hat. Eine Bescheinigung der Leistungsfeststellung ist nach § 7 Absatz 2 auszustellen.

(2) Die zuständige Stelle kann zur Feststellung der Leistungen einen Prüfungsausschuss errichten.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet die Leistungen in den einzelnen Qualifizierungsbausteinen mit

1. „hat das Qualifizierungsziel mit gutem Erfolg erreicht“, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht oder
2. „hat das Qualifizierungsziel mit Erfolg erreicht“, wenn die Leistung den Anforderungen auch unter Berücksichtigung von Mängeln im Allgemeinen entspricht oder
3. „hat das Qualifizierungsziel nicht erreicht“, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht.

Ansonsten gelten die Vorschriften der Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen in Ausbildungsberufen der Hauswirtschaft vom 20. April 2011 (Brem.ABl. S. 459) analog.

§ 7

Zertifizierung von Qualifizierungsbausteinen

(1) Die zuständige Stelle bescheinigt die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes eines jeden Qualifizierungsbausteins mit den Vorgaben dieser Regelung (Anlage 2).

(2) Die zuständige Stelle stellt über die Leistungsfeststellung für jeden Qualifizierungsbaustein eine Bescheinigung (Anlage 3) aus.

(3) Am Ende der gesamten Qualifizierungsmaßnahme stellt die zuständige Stelle ein Zeugnis aus (Anlage 4).

§ 8

Anrechnung von Qualifizierungsbausteinen

(1) Wird die Qualifizierungsmaßnahme aus Gründen unterbrochen, die die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht zu verantworten hat, so werden bei Wiederaufnahme die erfolgreich abgeschlossenen Qualifizierungsbausteine im vollen Umfang angerechnet.

(2) Die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme kann nach § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz als Grund für die Abkürzung der Ausbildung zur Fachpraktikerin/zum Fachpraktiker Hauswirtschaft um ein Jahr anerkannt werden.

(3) Die erfolgreich abgeschlossene Qualifizierungsmaßnahme kann nach § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz als Grund für die Abkürzung der Ausbildung in dem anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“ um ein halbes Jahr anerkannt werden.

(4) Vor der Wiederaufnahme der Qualifizierungsmaßnahme oder vor der Antragstellung nach § 8 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz wird eine ausführliche sozialpädagogische Beratung vorausgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten, Überprüfung, Fortdauer

(1) Die Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2014 in Kraft.

(2) Nach dem Abschluss der ersten Qualifizierungsmaßnahme werden die Erfahrungen vom Berufsbildungsausschuss ausgewertet und bei Bedarf Änderungen oder Ergänzungen der Regelung beschlossen. Ansonsten gilt diese Regelung weiter.

Bremen, den 17. Januar 2014

Die Senatorin für Finanzen

Anlage 1

**Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Speisenzubereitung und Service**

Zugrunde liegender Ausbildungsberuf: Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1495) - § 4 Absatz 1 Nummer 4.1

Qualifizierungsziel:

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt:

- über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld;
- über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickelt berufliche Handlungskompetenzen;
- über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren;
- über die Fähigkeit, unter Anleitung verantwortungsbewusst zu lernen und zu arbeiten.

Zeitrichtwert der Vermittlung in Zeitstunden: 500

Vorhandene Lernergebnisse (learning outcomes)

Die Absolventin/der Absolvent:

- bereitet in überschaubaren Arbeitsprozessen einzelne Speisekomponenten (Gebäcke, Getränke und Speisen) nach Vorgaben vor,
- bereitet in überschaubaren Arbeitsprozessen einzelne Speisekomponenten (Salate, Desserts) nach Rezepten zu,
- wendet Kenntnisse über Arbeitsmittel und Arbeitsabläufe situationsbezogen an,
- setzt Maschinen und Geräte wirtschaftlich und sachgerecht ein und reinigt und pflegt diese,
- berücksichtigt betriebliche Vorgaben (Standards) und Vorschriften und wendet diese zur Sicherung der Qualität der Produkte und Dienstleistungen an,
- übernimmt das Eindecken und Gestalten der Tische nach betrieblichen Standards,
- übernimmt das Abdecken der Tische, die sachgerechte Abfallentsorgung und die Reinigung des Geschirrs,
- serviert und präsentiert Getränke und Speisen anlass- und zielgruppengerecht,
- versorgt Kunden serviceorientiert,
- passt das eigene Handeln an die jeweiligen Umstände an (Kundenwünsche, zeitliche Abläufe, Vorschriften etc.),
- setzt qualitätssichernde Maßnahmen um,

- reflektiert die eigene Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse und äußert Verbesserungsvorschläge.

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins Reinigen und Pflegen von Räumen

Zugrunde liegender Ausbildungsberuf: Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1495) (§ 4 Absatz 1 Nummer 4.2)

Qualifizierungsziel:

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt:

- über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld;
- über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickelt berufliche Handlungskompetenzen;
- über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren;
- über die Fähigkeit, unter Anleitung verantwortungsbewusst zu lernen und zu arbeiten.

Zeitrichtwert der Vermittlung in Zeitstunden: 500

Vorhandene Lernergebnisse (learning outcomes)

Die Absolventin/der Absolvent:

- reinigt und pflegt Räume unterschiedlichster Funktionsbereiche und deren Einrichtungsgegenstände in überschaubaren Arbeitsprozessen nach Vorgabe,
- reflektiert die eigene Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse und äußert Verbesserungsvorschläge,
- setzt Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und situationsgerecht ein und reinigt und pflegt diese,
- entsorgt Abfälle nach betrieblichen Standards und den Regeln des Umweltschutzes,
- berücksichtigt betriebliche Vorgaben (Standards) und Vorschriften
- berücksichtigt Wünsche der externen und internen Kunden bei der Reinigung und Pflege der Räume,
- setzt qualitätssichernde Maßnahmen um,
- dokumentiert Leistungen.

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins Reinigen und Pflegen von Textilien

Zugrunde liegender Ausbildungsberuf: Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1495) (§ 4 Absatz 1 Nummer 4.4)

Qualifizierungsziel:

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt:

- über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld;
- über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickelt berufliche Handlungskompetenzen;
- über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren;
- über die Fähigkeit, unter Anleitung verantwortungsbewusst zu lernen und zu arbeiten.

Zeitrichtwert der Vermittlung in Zeitstunden: 500

Vorhandene Lernergebnisse (learning outcomes)

Die Absolventin/der Absolvent:

- übernimmt in überschaubaren Arbeitsprozessen die Reinigung, Pflege, Instandhaltung und Kennzeichnung von Textilien unter Berücksichtigung der Zielgruppe und der Standards,
- reflektiert die eigene Arbeitsweise und äußert Verbesserungsvorschläge,
- berücksichtigt betriebliche Vorgaben (Standards) und Vorschriften und wendet diese zur Sicherung der Qualität der Güter und Dienstleistungen an,
- setzt Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und situationsgerecht ein und reinigt und pflegt diese,
- übernimmt den Hol- und Bringdienst von Gütern und Dienstleistungen,
- berücksichtigt Wünsche der Kunden bei der Reinigung und Pflege insbesondere der persönlichen Wäsche und Kleidung,
- setzt qualitätssichernde Maßnahmen um,
- dokumentiert Dienstleistungen.

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes

Zugrunde liegender Ausbildungsberuf: Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1495) (§ 4 Absatz 1 Nummer 4.3)

Qualifizierungsziel:

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt:

- über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld;
- über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickelt berufliche Handlungskompetenzen;
- über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren;
- über die Fähigkeit, unter Anleitung verantwortungsbewusst zu lernen und zu arbeiten.

Zeitrichtwert der Vermittlung in Zeitstunden: 350

Vorhandene Lernergebnisse (learning outcomes)

Die Absolventin/der Absolvent:

- gestaltet Räume nach Vorgaben,
- berücksichtigt Wünsche der externen und internen Kunden bei der Gestaltung der Räume
- reflektiert die eigene Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse und äußert Verbesserungsvorschläge,
- setzt Maschinen, Geräte und Gebrauchsgüter wirtschaftlich und situationsgerecht ein und reinigt und pflegt diese,
- berücksichtigt betriebliche Vorgaben (Standards) und Vorschriften,
- setzt qualitätssichernde Maßnahmen um,
- dokumentiert Leistungen.

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins Vorratshaltung und Warenwirtschaft

Zugrunde liegender Ausbildungsberuf: Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1495) (§ 4 Absatz 1 Nummer 4.5)

Qualifizierungsziel:

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt:

- über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld;
- über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickelt berufliche Handlungskompetenzen;
- über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren;
- über die Fähigkeit, unter Anleitung verantwortungsbewusst zu lernen und zu arbeiten.

Zeitrichtwert der Vermittlung in Zeitstunden: 350

Vorhandene Lernergebnisse (learning outcomes)

Die Absolventin/der Absolvent:

- lagert Waren ein und entnimmt Waren,
- erfasst Warenbestände und dokumentiert diese
- berücksichtigt betriebliche Vorgaben (Standards) und Vorschriften,
- setzt qualitätssichernde und hygienische Maßnahmen um,
- reinigt und pflegt Lagerräume,
- dokumentiert Leistungen.

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen

Zugrunde liegender Ausbildungsberuf: Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1495) (§ 4 Absatz 1 Nummer 5.3)

Qualifizierungsziel:

Die Absolventin/der Absolvent verfügt über Kompetenzen zur fachgerechten Erfüllung grundlegender Anforderungen in einem überschaubar und stabil strukturierten Lern- oder Arbeitsbereich. Die Erfüllung der Aufgaben erfolgt weitgehend unter Anleitung.

Die Absolventin/der Absolvent verfügt:

- über grundlegendes allgemeines Wissen und grundlegendes Fachwissen in einem Berufsfeld;
- über grundlegende kognitive, methodische und praktische Fertigkeiten und entwickelt berufliche Handlungskompetenzen;
- über Fähigkeiten, im Team zu arbeiten, sich gegenseitig zu unterstützen, sowie fachsprachlich korrekt zu kommunizieren;
- über die Fähigkeit, unter Anleitung verantwortungsbewusst zu lernen und zu arbeiten.

Zeitrichtwert der Vermittlung in Zeitstunden: 350

Vorhandene Lernergebnisse (learning outcomes)

Die Absolventin/der Absolvent:

- passt das eigene Handeln an die jeweiligen Umstände an (Kundenwünsche, zeitliche Abläufe, Vorschriften etc.),
- berücksichtigt Wünsche der Kunden bei der Reinigung und Pflege insbesondere der persönlichen Wäsche und Kleidung,
- berücksichtigt Wünsche der externen und internen Kunden bei der Gestaltung der Räume
- unterstützt Kunden bei ihren Alltagsverrichtungen,
- erledigt individuelle Hol-, Bring- und Begleitdienste,
- reflektiert die eigene Arbeitsweise und Arbeitsergebnisse und äußert Verbesserungsvorschläge,
- setzt qualitätssichernde Maßnahmen um,
- dokumentiert Dienstleistungen.

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1)

.....
.....
(Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder
sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung)

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

.....
(Bezeichnung des Qualifizierungsbausteins)

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung vom 30. Juni 1999 (BGBl. I, S. 1495)

2. Qualifizierungsziel:

.....
.....
(Allgemeine, übergreifende Beschreibung der zu erwerbenden Qualifikationen und ausgeübten Tätigkeiten)

3. Dauer der Vermittlung:

.....
(Angabe der Dauer in Zeitstunden bzw. Wochen mit Wochenstundenangabe)

4. Vorhandene Kompetenzen (learning outcomes)

5. Leistungsfeststellung:

.....
(Beschreibung der Art der Leistungsfeststellung, etwa Prüfungsgespräch, schriftlicher Test, kontinuierliche Tätigkeitsbewertung)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Regelung nach § 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über den Erwerb von hauswirtschaftlichen Kompetenzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 136 SGB IX – zugeordnet dem Niveau 2 im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen wird bestätigt.

Ort, Datum

(Siegel)

Die Senatorin für Finanzen
als zuständige Stelle nach dem BBiG

(Unterschrift)

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 2)

.....
.....
(Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder
sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung)

Bescheinigung über die Leistungsfeststellung in einem Qualifizierungsbaustein

Herr/Frau

geboren am in

hat eine Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb von hauswirtschaftlichen Kompetenzen in Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 136 SGB IX absolviert und dabei durch Leistungsfeststellungen das Qualifizierungsziel des folgenden Qualifizierungsbausteins nachgewiesen:

- | Qualifizierungsbaustein | hat das Qualifizierungsziel erreicht | |
|--|---|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Speisenzubereitung und Service | <input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg | <input type="checkbox"/> mit Erfolg |
| <input type="checkbox"/> Reinigen und Pflegen von Räumen | <input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg | <input type="checkbox"/> mit Erfolg |
| <input type="checkbox"/> Reinigen und Pflegen von Textilien | <input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg | <input type="checkbox"/> mit Erfolg |
| <input type="checkbox"/> Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes | <input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg | <input type="checkbox"/> mit Erfolg |
| <input type="checkbox"/> Vorratshaltung und Warenwirtschaft | <input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg | <input type="checkbox"/> mit Erfolg |
| <input type="checkbox"/> Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen | <input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg | <input type="checkbox"/> mit Erfolg |

Die fachlichen Bestandteile des Qualifizierungsbausteins sind dem beigegeführten Qualifizierungsbild zu entnehmen.

Ort, Datum

(Siegel)

Die Senatorin für Finanzen
als zuständige Stelle nach dem BBiG

(Unterschrift)

.....
.....
(Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder
sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung)

Zeugnis

über die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme und Leistungsfeststellung eines jeden
Qualifizierungsbausteins nach der Regelung der Senatorin für Finanzen als zuständige Stelle gem.
§ 9 Berufsbildungsgesetz (BBiG) über den Erwerb von hauswirtschaftlichen Kompetenzen in
Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 136 SGB IX
– Zugeordnet dem Niveau 2 im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen -

Herr/Frau

geboren am in

hat vom bis

eine Qualifizierungsmaßnahme zum Erwerb von hauswirtschaftlichen Kompetenzen in Werkstätten für
Menschen mit Behinderung nach § 136 SGB IX absolviert und dabei durch Leistungsfeststellungen
die Qualifizierungsziele folgender Qualifizierungsbausteine nachgewiesen:

Qualifizierungsbaustein	hat das Qualifizierungsziel erreicht	
<input type="checkbox"/> Speisenzubereitung und Service	<input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
<input type="checkbox"/> Reinigen und Pflegen von Räumen	<input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
<input type="checkbox"/> Reinigen und Pflegen von Textilien	<input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
<input type="checkbox"/> Gestalten von Räumen und des Wohnumfeldes	<input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
<input type="checkbox"/> Vorratshaltung und Warenwirtschaft	<input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg	<input type="checkbox"/> mit Erfolg
<input type="checkbox"/> Hilfe leisten bei Alltagsverrichtungen	<input type="checkbox"/> mit gutem Erfolg	<input type="checkbox"/> mit Erfolg

Dieser Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2
zugeordnet.

Ort, Datum

(Siegel)

Die Senatorin für Finanzen
als zuständige Stelle nach dem BBiG

(Unterschrift)